

# Hier bekommen Sie Recht!

## Wer kommt für Schäden an Privatgegenständen auf?

**?** Meine Sattelzugmaschine brannte im Sommer aus. Wer muss meine privaten Sachen zahlen? Unsere Flottenversicherung weigert sich.

Der Fahrzeugschaden wird über die Kfz-Versicherung abgewickelt. Der Verlust von nicht als Zubehör zum Fahrzeug geltenden Sachen ist von einer Kfz-Versicherung nicht umfasst, wenn sie transportiert werden. Das ist bei privaten Dingen, die mit Genehmigung oder Duldung des Arbeitgebers mitgeführt werden (Kaffeemaschine, Sonnenbrille, Navi), jedoch nicht der Fall. Daher muss die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters für den Schaden aufkommen. Das gilt aber nicht für „fahrtfremde“ persönliche Sachen (Fotoapparat, Spielkonsole). Bei denen könnte, wenn überhaupt, nur eine Hausratversicherung greifen. Diese ersetzt auch Schäden von Dingen, die zwar zum Hausrat gehören, sich aber vorübergehend (nicht länger als drei Monate) außerhalb der Wohnung befinden. Beispielsweise die vergessene Jacke beim Freund oder die Uhr beim Uhrmacher. Das gilt auch für



Ein Fall für Haftpflicht- oder Hausratversicherung

Sachen, die sich in Fahrzeugen befinden. Bei Sturm- und Hagelschäden jedoch nur, wenn das Fahrzeug in einer Garage stand. Bei manchen Hausratversicherungen ist der Versicherungsschutz auf Diebstahlschäden beschränkt, bei dem dann noch besondere Ausschlussgründe gelten. Schäden durch Brand sind in der Regel von einer normalen Hausratversicherung umfasst.

## Sind Schichtzeiten von 13 bis 15 Stunden zulässig?

**?** Laut Arbeitsrecht dürfen wir in der Doppelwoche nur neunzig Stunden arbeiten. Das wären also bei 189 Stunden im Monat

und 8,50 € Stundenlohn 1606,50 €. Aber: Wir haben jeweils Tagesschichtzeiten zwischen 13 und 15 Stunden. Darf zwar arbeitsrechtlich nicht sein, ist aber so. Wenn man mal von 13 Stunden ausgeht, wären das 273 Stunden im Monat. Das wäre doch unrechtmäßig oder?

Die von Ihnen angesprochenen 90 Stunden in der Doppelwoche beziehen sich auf die Lenkzeit und haben mit dem Arbeitsrecht nichts zu tun. Nach dem Arbeitszeitgesetz dürfen sie im Schnitt 48 Stunden pro Woche arbeiten. Darin enthalten sind die reine Lenkzeit und andere Tätigkeiten wie Be- und Entladung oder die Erledigung von Formalitäten. Pro Monat sind im Schnitt 4,33 Wochen oder 208 Stunden arbeitsrechtlich zulässig. Die Schichtzeit von 13 oder 15 Stunden, die auch je nach eingelegter Ruhezeit zulässig ist, enthält aber auch alle Pausen, Fahrtunterbrechungen und Bereitschaftszeiten. Für die Berechnung des Mindestlohnes wird nur die reine Arbeitszeit (Lenkzeit und sonstige Arbeitszeit) und die Bereitschaftszeit herangezogen. Aber Bereitschaftszeit zählt nicht zur Arbeitszeit im Sinne des ArbZG. Jetzt liegt es am Fahrer, wie er seine Arbeitszeiten dokumentiert. Wird beim Be- und Entladen auf Ruhezeit gestellt, ist eine genaue Aufzeichnung der Arbeitszeiten nicht möglich. Eine bessere Kontrolle der Arbeitgeber durch die Kontrollorgane wäre hier wünschenswert, damit der Fahrer auch für das bezahlt wird, was er leistet.

## Lohn einbehalten wegen fehlender Paletten?

**?** Mein ehemaliger Chef will mir meinen letzten Monatslohn nicht auszahlen. Er sagt, er bekäme noch 600 Euro von mir, damit seien wir quitt. Angeblich hat uns ein Kunde diesen Betrag für Paletten in Rechnung gestellt, die wegen seiner fehlenden Unterschrift „verschwunden“ seien. Mir wurde durch den Kunden mehrfach versichert, dass gerade seine Unterschrift nicht nötig sei, da er ja Auftraggeber sei. Für diesen Kunden sind wir fünf Monate lang gefahren, ohne dass jemals irgendjemand wegen einer fehlenden Unterschrift gemeckert hätte. Was ist jetzt? Kann ich meinen Lohn einfordern oder muss ich für die Paletten zahlen?

Der Chef darf nur dann Abzüge vom Lohn machen, wenn er eine berechtigte Gegenforderung hat. Selbst dann darf er aber immer nur bis zur Pfändungsfreigrenze abziehen. Die steht im Gesetz und ändert sich laufend. Schließlich soll niemand durch Streitereien mit dem Arbeitgeber in soziale Not geraten. Ob seine Schadensersatzforderung berechtigt ist, hängt



Ein Fahrer kann für verschwundene Paletten haften

von vielen Faktoren ab. Zum einen muss der Chef beweisen, dass der Kunde tatsächlich einen echten Schaden hatte, den Sie und Ihr Unternehmen zu verantworten haben. Was heißt denn „verschwunden“? Wieso verschwinden Paletten, wenn eine Unterschrift fehlt? Steht ein solcher Schaden fest, müssen Sie als Arbeitnehmer nur dann voll dafür geradestehen, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Davon kann man hier wohl nicht ausgehen. Vom „kleinsten Glied“ in der Kette kann niemand erwarten, dass er Aussagen von Kunden nachprüft. Sie hätten aber in Ihrer Firma nachfragen können, ob das alles so richtig ist. Sie haben ja anscheinend über einen längeren Zeitraum diese Tour bedient. Daher wird man Ihnen wohl mittlere Fahrlässigkeit vorwerfen können. Die Folge: Sie müssen sich anteilig am Schaden beteiligen, hier wohl etwas in Höhe der Hälfte des Gesamtschadens. Bei leichter Fahrlässigkeit würden Sie gar nicht haften.



Rechtsanwalt  
Matthias Westerholt



Dozent  
Thomas Döhler

## EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der Kfz-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: [trucker.recht@springer.com](mailto:trucker.recht@springer.com)